OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400733/5/HW

Datum:
Linz, 20. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von O M, H Straße, vertreten durch K T Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.06.2023, GZ: BHGR/922080031671/22, betreffend Übertretung des BStMG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.10.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt, wobei der Spruch unter anderem folgenden Wortlaut aufweist:

„[…]

Ort: Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz

[…]

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das "X" war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.“

I.2. Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf eine Vignette gekauft, mittels Lochung entwertet und auf der Windschutzscheibe angebracht habe. Dabei habe der Bf die Vignette derart ausreichend von der Trägerfolie gelöst, sodass eine Verwendung dieser Vignette für ein weiteres Fahrzeug ausgeschlossen werden könne. Es seien die „Trennmerkmale“ der Vignette „vollständig aktiviert“ worden. Auf den Lichtbildern, welche die ASFINAG ihrer Stellungnahme beigelegt habe, sei kein schwarz aufgedrucktes Kreuz („X“) zu sehen. Das Straferkenntnis sei daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Sofern keine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens erfolge, sei ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG geboten.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf ist zur Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, die Rechtsvertreterin

des Bf erklärte, gegen eine Verhandlung ohne Teilnahme des Bf keine Einwände zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf lenkte am 17.07.2022 um 12:52 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf der mautpflichtigen A8 am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort. Zum obigen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.1.2. Der Bf hatte zwar eine Klebevignette erworben und beim gegenständlichen Fahrzeug angebracht, allerdings wurde bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette die Trägerfolie nicht vollständig entfernt, das „X“ war sichtbar.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat der Bf diesen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Zudem steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Anzeige, in Einklang. Es haben sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieses Sachverhalts ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.
Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus den von der ASFINAG übermittelten Lichtbildern, worauf - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - noch ein „X“ zu erkennen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung (BGBl. I Nr. 109/2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung (BGBl. I Nr. 109/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2017) ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesell-

schaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Punkt 2.2.1 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 69) lautet unter anderem wie folgt:

„An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. […] Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. […]“

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war für das Kennzeichen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde - entgegen den Vorgaben in der Mautordnung - die Trägerfolie nicht vollständig entfernt. Der Bf hat somit das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.2.2. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die „Trennmerkmale“ bei der vom Bf gekauften Vignette „aktiviert“ worden wären bzw. wonach die Klebevignette ausreichend von der Trägerfolie gelöst worden wäre, sodass eine Verwendung dieser Vignette für ein weiteres Fahrzeug ausgeschlossen werden könne, ist auszuführen, dass nach Punkt 2.2.1 der Mautordnung ein vollständiges Ablösen von der Trägerfolie für eine ordnungsgemäße Mautentrichtung erforderlich ist. Es reicht daher nach der Mautordnung nicht aus, dass (nur) die Trennmerkmale „aktiviert“ werden, sondern es bedarf eines Anbringens der Vignette nach einer vollständigen Ablösung von der Trägerfolie. Da es eines Anbringens der Vignette nach einer vollständigen Ablösung von der Trägerfolie bedarf, war im Übrigen auch schon insofern eine Einvernahme des Bf zum Beweis der Richtigkeit des Tatsachenvor-

bringens (unter Punkt 2.) in der Beschwerde (hinsichtlich dessen die Einvernahme des Bf beantragt wurde) nicht erforderlich. Im Übrigen ist der Bf zur Verhandlung nicht erschienen und es wurden gegen eine Verhandlung in Abwesenheit des Bf keine Einwände erhoben.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Zum Beschwerdevorbringen, wonach dem Bf die Vorgaben der Mautordnung betreffend das korrekte Anbringen der Vignette irrtümlich nicht bekannt gewesen wären, ist auszuführen, dass auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung besteht, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Es ist im vorliegenden Fall daher von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Gegenständlich wurde die Mindeststrafe bereits zur Hälfte unterschritten, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht kommt. Im Übrigen hatte der Bf zwar eine Vignette erworben und am Fahrzeug angebracht, allerdings entsprach die Anbringung nicht den Vorgaben der Mautordnung, sodass unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der Unbescholtenheit des Bf, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von (nur) 150 Euro auch nicht als überhöht erscheint. Eine geringere Strafe wäre unter Berücksichtigung des Strafrahmens nicht mehr tat- und schuldangemessen.

III.5. Zum Beschwerdevorbringen ist noch auszuführen, dass ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraussetzt, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007) generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbild-

mäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt. Es ist zwar im vorliegenden Fall von keinem groben Verschulden des Bf auszugehen, jedoch hätte der Bf dennoch dafür Sorge tragen müssen, dass die Vignette entsprechend den Vorschriften der Mautordnung angebracht wird. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bleibt das Verhalten des Bf verfahrensgegenständlich insgesamt nicht „erheblich“ (im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurück. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher schon insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann. Unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, sind insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt.

III.6. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen und es ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.

Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger